

Allgemeine Mietbedingungen der Gerodur MPM Kunststoffverarbeitung GmbH & Co. KG

§ 1 Anwendungsbereich

Die nachstehenden Allgemeinen Mietbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB. Bei Geschäften mit Verbrauchern finden ausschließlich die gesetzlichen Regelungen Anwendung.

Unsere Mietbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Mietbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Änderungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Ergänzend gelten unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen in der jeweils aktuellen Fassung, welche wir Ihnen auf Anfrage gern zusenden bzw. welche Sie jederzeit unter www.gerodur.de/agb einsehen können.

Die Allgemeinen Mietbedingungen von Gerodur gelten für alle zum Gebrauch an Kunden überlassene Werkzeuge und Maschinen zur Be- und/oder Verarbeitung von Kunststoffrohren sowie für Transport- und Handlinggeräte für Kunststoffrohre.

§ 2 Rechte und Pflichten der Mietvertragsparteien

[1] Gerodur verpflichtet sich, dem Mieter den Mietgegenstand für die vereinbarte Mietdauer zum Gebrauch in ordnungsgemäßem und technisch einwandfreien Zustand zu überlassen. Eventuell notwendige Zulassungen oder Betriebsgenehmigungen durch Dritte sind durch den Mieter für die voraussichtliche Mietdauer selbst einzuholen.

[2] Der Mieter erklärt mit der Übernahme des Mietgegenstandes, dass er die erforderlichen Qualifikationen und Kenntnisse zum Betrieb bzw. zur Nutzung des Mietgegenstandes besitzt. Der Mieter verpflichtet sich, die Betriebsanleitungen einschließlich etwaiger Ergänzungen und Sicherheitshinweise zu beachten. Im Bedarfsfall erhält der Mieter bei Übernahme der Mietsache eine Einweisung oder notwendige zusätzliche Hinweise zur Nutzung bzw. zum Gebrauch der Mietsache.

[3] Eventuell während der Mietdauer erforderliche Wartungs-, Instandhaltungs- oder Reparaturmaßnahmen am Mietgegenstand wird Gerodur unverzüglich veranlassen. Der Mieter ist verpflichtet, Beschädigungen des Mietgegenstandes und bei der Nutzung des Gegenstandes erforderlich werdende Inspektions- und Instandhaltungsarbeiten unverzüglich gegenüber Gerodur anzuzeigen. Wartungs-, Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten am Mietgegenstand dürfen ausschließlich von durch Gerodur bzw. in Abstimmung mit Gerodur beauftragten Fachfirmen ausgeführt werden. Der Mieter ist nicht berechtigt ohne vorherige Zustimmung durch Gerodur Veränderungen am Mietgegenstand vorzunehmen. Der Mieter ist insbesondere nicht berechtigt Kennzeichnungen, die vom Vermieter angebracht sind, zu entfernen.

[4] Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur zum bestimmungsgemäßen Gebrauch einzusetzen, die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie Straßenverkehrsvorschriften zu beachten und den Mietgegenstand ordnungsgemäß zu behandeln und bei Ablauf der Mietzeit in einwandfreien und gereinigten Zustand zurückzugeben.

[5] Der Mieter hat bei Unfällen, die im Zusammenhang mit dem Mietgegenstand stehen, Gerodur unverzüglich zu unterrichten und Weisungen von Gerodur abzuwarten. Bei Verkehrsunfällen und Diebstahl hat der Mieter die Polizei hinzuzuziehen.

[6] Der Mieter ist bei Übernahme des Mietgegenstandes verpflichtet, Gerodur den jeweiligen Stand- bzw. Einsatzort des Mietgegenstandes mitzuteilen.

[7] Gerodur ist berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit zu besichtigen und, nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter, selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, erforderliche Wartungs-, Instandhaltungs- oder Reparaturarbeiten zu dulden. Die Durchführung dieser Arbeiten stellt keinen Mangel des Mietgegenstandes oder eine Pflichtverletzung des Mietvertrages dar.

§ 3 Vertragsschluss, Preise und Zahlungsbedingungen

[1] Der Mietvertrag kommt durch schriftliche Annahme unseres Angebots und/oder Entgegennahme des Mietgegenstandes zu den Konditionen unseres Angebots, dieser Mietbedingungen und ggf. unserer jeweils geltenden Preisliste zustande. Die Miete versteht sich, soweit nichts anderes vereinbart, pro Arbeitstag (Montag bis Freitag) netto und unversichert zzgl. der gesetzlichen

Mehrwertsteuer. Bundeseinheitliche gesetzliche Feiertage werden nicht berechnet, alle übrigen Feiertage werden als normale Werktage berechnet.

Bei Lieferung des Mietgegenstandes durch unser Unternehmen ist Mietbeginn der Tag an dem die Absendung erfolgt. Bei Abholung des Mietgegenstandes durch den Mieter oder ein durch den Mieter beauftragtes Unternehmen gilt der zur Abholung festgelegte Tag als Mietbeginn, auch wenn sich die Abholung verzögert.

[2] Sofern sich nichts anderes aus der Auftragsbestätigung ergibt, gelten die Mietpreise ab Werk 01844 Neustadt (EXW-ex works, Incoterms 2010). Erfolgt auf Wunsch des Mieters die Versendung an einen vom Mieter benannten Übergabeort, so trägt der Mieter die hierfür anfallenden Verpackungs- und Frachtkosten einschließlich Versicherung. Die Versendung erfolgt auf Gefahr des Mieters.

[3] Die Mietgebühren sind jeweils am Tag der Beendigung des Mietverhältnisses fällig. Überschreitet die Mietdauer einen Monat, so sind jeweils am letzten Tag eines Monats die Mietgebühren für den abgelaufenen Monat zur Zahlung fällig. Der Mieter kommt 14 Kalendertage nach dem jeweiligen Fälligkeitstermin ohne Mahnung in Verzug. Gerodur ist berechtigt, entsprechend der gesetzlichen Regelung Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen, wobei der Nachweis eines höheren Verzugschadens jederzeit möglich ist.

[4] Gerodur ist berechtigt, vom Mieter in Abweichung zu den Absätzen 1-3 die Miete im Voraus für die Mietzeit zu verlangen und ggf. die Übergabe des Mietgegenstandes von der Vorauszahlung abhängig zu machen. Leistet der Mieter auf entsprechende Rechnung von Gerodur nicht, so bleibt er gleichwohl bis zur Beendigung des Mietverhältnisses zur Zahlung der vereinbarten Miete verpflichtet.

[5] Eine Aufrechnung gegen Forderungen von Gerodur ist nur zulässig, sofern die Gegenforderungen des Mieters unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zurückbehaltungsrechte des Mieters sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf dem gleichen Mietverhältnis beruhen.

§ 4 Mängel der Mietsache

[1] Der Mieter hat sofort nach Erhalt den Mietgegenstand auf seine Beschaffenheit und Funktionstüchtigkeit zu untersuchen und etwaige Mängel unverzüglich gegenüber Gerodur zu rügen. Eventuelle Schäden verursacht durch den Transport müssen dem Transportunternehmen sofort nach Geräteempfang in schriftlicher Form gemeldet werden. Eine Kopie dieser Meldung ist gleichzeitig dem Vermieter zuzustellen. Die Kosten einer etwaigen Untersuchung trägt der Mieter.

[2] Sonstige bei Übergabe vorhandene Mängel sind unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich gegenüber Gerodur anzuzeigen. Unterlässt der Mieter die unverzügliche Anzeige bei Übergabe oder späterer Feststellung, so gilt der Mietgegenstand als vertragsgemäß.

[3] Gerügte Mängel der Mietsache, die bei Übergabe vorhanden waren oder später entstehen und den vertragsgemäßen Gebrauch nicht nur unerheblich beeinträchtigen, wird Gerodur auf seine Kosten beseitigen oder einen gleichwertigen Ersatzmietgegenstand zur Verfügung stellen, sofern der Defekt nicht vom Mieter zu vertreten ist. Die Mietdauer verschiebt sich um die Ausfallzeiten.

[4] Im Falle eines Mangels der Mietsache wird der Mieter Gerodur eine angemessene Nachfrist von mindestens 2 Kalendertagen zur Reparatur und/oder Ersatzstellung einer gleichwertigen Mietsache einräumen. Nach fruchtlosem Verstreichen einer Nachfrist ist der Mieter zur sofortigen Kündigung des Mietvertrags berechtigt.

§ 5 Haftung

[1] Eine weitergehende Haftung als in § 4 vorgesehen, ist –ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs– ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden und/oder Vermögensschäden. Die Begrenzung gilt auch, soweit der Mieter anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens den Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt. Insbesondere ist eine Haftung für Folgeschäden und Schäden aus der Verwendung des Mietgegenstandes ausgeschlossen.

[2] Soweit die Schadenersatzhaftung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Schadenersatzhaftung der Organe und Angestellten von Gerodur sowie Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

[3] Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn die Schäden durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung verursacht wurden oder es sich um Schäden aus der fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt.

§ 6 Überlassung der Mietsache an Dritte

[1] Der Mieter ist nicht berechtigt, die Mietsache einem Dritten zur Benutzung zu überlassen. Insbesondere ist er zur Untervermietung nicht berechtigt. Eine solche darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Gerodur erfolgen.

[2] Sollten Dritte Ansprüche an dem Mietgegenstand geltend machen (z.B. Pfändung), so ist der Mieter verpflichtet, unverzüglich Gerodur hiervon in Kenntnis zu setzen.

§ 7 Beendigung des Mietverhältnisses/Rücklieferung

[1] Das Mietverhältnis endet mit dem Ablauf der vertraglich vereinbarten Mietdauer.

[2] Ist eine Mietdauer nicht vereinbart, kann jede Partei zum Ende eines Kalendertages kündigen. In diesem Fall steht die Rückgabe der Mietsache der Kündigung gleich. Eine Rückgabe ist jedoch nur von Montag – Freitag, während der üblichen Geschäftszeiten von Gerodur zulässig. Diese sind:

Montag – Freitag : 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr

[3] Der Mieter hat bei Beendigung des Mietverhältnisses den Mietgegenstand auf eigene Kosten bei Gerodur in 01844 Neustadt, Andreas-Schubert-Str. 6 anzuliefern oder anliefern zu lassen. Die Rückgabe bzw. den Anlieferungstermin hat der Mieter mit Gerodur, unter Berücksichtigung der Warenannahmezeiten von Gerodur, abzustimmen und für die entsprechende Anlieferung zu sorgen. Der Mietgegenstand ist für den Rücktransport entsprechend zu sichern. Die vom Vermieter zur Verfügung gestellten Transportboxen sind in jedem Fall zu nutzen, um evtl. Transportschäden vorzubeugen. Bei Unterlassung ist der Mieter verpflichtet hieraus entstehende Folgekosten, wie z.B. Reparaturkosten oder Reinigungskosten zu tragen. Dem Mieter werden diese gesondert in Rechnung gestellt.

[4] Wird die Mietsache nach Ablauf der voraussichtlichen Mietdauer nicht zurückgegeben, verlängert sich das Mietverhältnis auf unbestimmte Zeit zu den Mietkonditionen gemäß der für den bisherigen Mietvertrag geltenden Konditionen. Der Tag der Rückgabe des Mietgegenstandes wird als letzter Tag der Mietdauer berechnet. Etwa davon abweichende Mietkonditionen sind schriftlich zwischen den Parteien zu vereinbaren. Eine Verlängerung um mehr als 14 Wochentage ist nur mit schriftlicher Zustimmung von Gerodur zulässig.

§ 8 Verlust oder Beschädigung der Mietsache

Der Mieter haftet für Verlust oder Beschädigung der Mietsache nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Mieter ist verpflichtet, für Verlust oder Beschädigung der Mietsache eine entsprechende Versicherung abzuschließen und diese auf Anfordern von Gerodur nachzuweisen. Der Mieter tritt im Fall der Beschädigung oder des Verlustes der Mietsache etwaige Schadenersatzansprüche gegen seine Versicherung an Gerodur ab und wird das Versicherungsunternehmen anweisen, Zahlung der Ersatzleistung ausschließlich an Gerodur zu leisten. Gerodur nimmt die Abtretung an.

§ 9 Schlussbestimmungen

[1] Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz in Neustadt/Sachsen. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch am Gericht seines Wohnsitzes zu verklagen. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz in Neustadt Erfüllungsort.

[2] Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

Stand 01.02.2016

Gerodur MPM
Kunststoffverarbeitung GmbH & Co. KG
Andreas-Schubert-Straße 6
01844 NEUSTADT IN SACHSEN

Telefon: +49.3596.5833.0
Telefax: +49.3596.602404
info@gerodur.de
www.gerodur.de